

Max Mustermann  
Widerstandsweg 24  
8xxxx Hintertupfing

Hintertupfing, den 23.05.2024

Vollstreckungsgericht Obertupfing  
Gerichtsstraße xx  
8xxxx Obertupfing

**Erinnerung gegen Ladungsschreiben (oder: Widerspruch gegen Eintragungsanordnung; oder: Erinnerung gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) sowie Antrag auf einstweilige Aussetzung/Einstellung zu Vollstreckungsvorgang: xx DR xxx/24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gegen das Vollstreckungsschreiben (Ladung, oder: Ankündigung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, oder: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) durch Herrn/Frau GV /OGV /HGV Vollziehnixgut Erinnerung/Widerspruch/Erinnerung eingelegt. Zudem wird die einstweilige Aussetzung bzw. Einstellung der Vollstreckungsmaßnahme bzw. Vollstreckung vom Gericht begehrt.

Die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts München I in gleichgelagerten Vollstreckungsvorgängen, die der Bayerische Rundfunk initiierte, ist zu beachten.

Für diesen Rechtsbehelf und Antrag ist höchst relevant und unbedingt heranzuziehen die aktuelle Einschätzung der 16. Zivilkammer des Landgerichts München I in Verfügungen vom 15.02.2024 und 13.03.2023 sowie einem Beschluss vom 28.03.2024 mit Az. **16 T 15817/23**.

Richter am Landgericht N. sei daraus (15.02.2024) zitiert: [Hervorhebungen hinzugefügt]

*Der Beschwerde des Vollstreckungsschuldners vom 03.12.2023 gegen den Beschluss vom 24.11.2023 wurde dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der von Amts wegen durchzuführenden Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen im Hinblick auf den Vollstreckungsantrag vom 01.06.2023 Bedenken an der Einhaltung der Form bestehen.  
(...)*

**Gem. §§ 753 V , 130d ZPO sind u.a. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts seit 01.01.2022 verpflichtet, Vollstreckungsaufträge unter Nutzung des gem. § 753 III ZPO vorgeschriebenen Formulars als elektronisches Dokument i.S. d. § 130a ZPO zu übermitteln. (...)**

**Der bei der Akte d. [Gerichtsvollz. ZZZ] Az. 16 T 15817/23, die der hiesigen Akte beiliegt, befindliche Vollstreckungsauftrag des Gläubigers vom 01.06.2023 wurde ausweislich des Transfervermerks zwar über ein besonderes Behördenpost-**

**fach i.S.d. § 130a IV Nr. 3 ZPO eingereicht. Er trägt jedoch nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage jedoch keine (einfache) Signatur. Eine solche ist ... zwingend erforderlich. (...) meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. (...) beispielsweise der maschinenschriftliche Namenszug ... oder eine eingescannte Unterschrift (...)**

**Die einfache Signatur soll ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur - die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.09.2022, Az.: XII ZB 215/22, juris Rn. 11, BT-Drs 17/12634, Seite 25). Der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers enthält am Ende jedoch den Namenszug „Bayerischer Rundfunk Dr. Katja Wildermuth“. Das dürfte den vorgenannten Anforderungen an eine (einfache) elektronische Signatur nicht genügen. Bei Frau Dr. Katja Wildermuth handelt es sich, was allgemein bekannt ist, um die Intendantin d. BR. Die Verwendung ihres Namenszuges unter dem Vollstreckungsauftrag lässt einen möglichen Wunsch erkennen, die Verantwortung für diesen zu übernehmen. Es kann aber nicht angenommen werden, dass Frau Dr. Katja Wildermuth die namentlich bezeichnete Person ist, welche den Vollstreckungsauftrag auch einreichte. (...) sicherer Übermittlungsweg ... nur gegeben, wenn die verantwortende Person den Schriftsatz selbst versendet (BAG, Beschluss vom 5. Juni 2020 – 10 AZN 53/20 -, BAGE 171, 28-43, Rn. 17). (...) Die Frage, ob die im Dokument namentlich bezeichnete Person mit jener übereinstimmen muss, welche das Schreiben auch eingereicht hat, wurde vom BGH zwar noch nicht ausdrücklich entschieden. In seiner Entscheidung vom 07.09.2022 [s.o.], in welcher der BGH bereits feststellte, dass ein Dokument durch die Angabe des Namens einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden können muss, stützt er sich aber ausdrücklich auf die Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht, welche dies einhellig so sehen (BAG, a.a.O.; BSG, Beschluss vom 16. Februar 2022 - B 5 R 198/21 B -, Rn. 10, juris). Nach vorläufiger Auffassung liegt damit kein formwirksamer Vollstreckungsauftrag vor.**

(...)

Der BR hat die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und hat darin Anfang März 2024 stur behauptet, alles richtig gemacht zu haben. Daraus kann man logisch und plausibel folgern, dass er seit dem dortigen Vollstreckungsersuchen vom 01.06.2023 das Vorgehen beim hier vorliegenden strittigen Vollstreckungsersuchen in keinsten Weise änderte, sondern genauso fragwürdig und unzulässig bzw. formunwirksam vorging.

Auf die Stellungnahme des BR Anfang März erließ Richter am Landgericht N. am 13.03.2024 eine weitere Verfügung, in der die Sichtweise des Landgerichts München I bekräftigt und ergänzend untermauert wurde. Damit diese Erkenntnis auch hier am Amtsgericht und im vorliegenden Falle greift, sei auszugsweise auch daraus zitiert:

*Deswegen kann aber nicht auf die einfache Signatur auf dem sicheren Übermittlungsweg verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um die Angabe des Urhebers, also der zu verantwortenden Personen. Die Signatur sind die Daten, die der*

Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet, Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO. Auf die einfache Signatur kann selbst dann nicht verzichtet werden, wenn, wie beispielsweise bei einem Einzelanwalt, kein anderer Urheber in Betracht kommt. Dem steht nämlich entgegen, dass die Verwendung einer Signatur und die Benutzung eines sicheren Übermittlungsweges kumulativ erforderlich sind (OVG Bautzen Beschl. v. 21.9.2021 - 3 A 542/20, BeckRS 2021, 29174 Rn. 8; Müller a.a.O.). Nicht ausreichend ist daher auch, dass unter dem Schriftsatz nur die Behörde als Postfachinhaber benannt wird (Müller a.a.O.). **Die bloße Nennung des Namens der Intendantin des Gläubigers, also der Leiterin der Anstalt des öffentlichen Rechts, stellt keine einfache Signatur der den Vollstreckungsauftrag verantwortenden Person dar. Die Behördenleiterin ist ganz offensichtlich und war auch tatsächlich nicht die Erstellende des Schriftstücks, welche gleichzeitig die Verantwortung für das Dokument übernehmen möchte. Die Identifizierbarkeit durch diesen Namenszug geht nicht über die Möglichkeit in jenen Fällen hinaus, in welchen eine Behörde als Aussteller angegeben ist (hierzu OLG Bamberg Beschluss vom 17.2.2022 - 2 UF 8/22; NJW 2022, 1260, beck-online).**

(...)

Dies betrifft also die Verwendung des sicheren Übertragungsweges, nicht aber die Frage des zusätzlichen Erfordernisses der einfachen Signatur. **Fehlt es an der Identität der das elektronische Dokument inhaltlich verantwortenden Person mit derjenigen Person, die es eigenhändig aus einem sicheren Übermittlungsweg versandt hat sind die Anforderungen an eine sichere elektronische Übermittlung verfehlt, weil in diesen Fällen kein zuverlässiger Schutz vor einer unautorisierten Versendung und vor spurlosen elektronischen Textmanipulationen am Dokument gewährleistet ist (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. April 2022 - 19 B 2002/21 -, Rn. 14, juris).**

Am 28.03.2024 erließ Ihr Kollege RiLG N. den Beschluss 16 T 15817/23, mit dem das Ruhen des Verfahrens dort angeordnet wurde. Zuvor hatte er gegenüber dem dortigen angeblichem Beitragsschuldner und dem BR angeregt, eben das Ruhen zu beantragen, **um den Ausgang der Rechtsbeschwerde des BR gegen den LG-Beschluss 16 T 926/24 beim BGH abzuwarten.** Der BR war bei jenem Beschluss unterlegen, da aus Sicht des Beschwerdegerichts (LG München I) die einfache elektronische Signatur beim Vollstreckungsauftrag des BR in der konkreten Ausgestaltung ungenügend bzw. formunwirksam war.

Zuvor gab es auch schon dies (laut Pressemitteilung des LG M I vom 05.02.2024):

„Im Verfahren Az. 16 T 11446/23 hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 27.09.2023. eine sogenannte Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis, die auf einen später zurückgenommenen Vollstreckungsauftrag gestützt war, aufgehoben. (...) In diesen Verfahren ist alleine bei der von Amts wegen durchzuführenden Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen aufgefallen, dass die damals neue **elektronische Signatur des Vollstreckungsauftrags durch die Landesrundfunkanstalt fehlerhaft** war.“

Sogar noch etwas eher gab es überdies dort den Fall einer Rechtsanwältin, bei der der Beschluss 16 T 10233/23 vom 25.09.2023 erging. Auch dort wurde eine Eintragungsanordnung aufgehoben. Der BR hatte kurz zuvor sein Vollstreckungsersuchen zurückgezogen, gewiss nach entsprechenden „Hinweisen“ des LG.

Seither ordnet auch das Amtsgericht München reihenweise eine einstweilige Einstellung von Vollstreckungsverfahren des BR an.

So z.B. im Beschluss 1504 M 2542/24 vom 17.04.2024, oder auch im Beschluss 1513 M 1473/24 vom 18.04.2024.

Es wurde jeweils auf das gleichgelagerte Verfahren 16 T 926/24 (LG München I) mit dem Beschluss vom 12.03.2024 verwiesen. Wenngleich das AG München die im Beschluss vertretene Rechtsauffassung nicht teile, sei nicht zu verkennen, dass die zu erwartende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorgreiflich auch für den hier zur Entscheidung stehenden Fall sei, heißt es nun regelmäßig.

So verhält es sich vorliegend auch hier. Da der gleiche elektronische Signaturfehler seitens des BR gegeben ist, liegt folglich a priori **kein formwirksamer Vollstreckungsauftrag** vor.

Daher wird hiermit beantragt, das Zwangsvollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung durch das Gericht (was im Zweifelsfall auch das LG und eben sogar den BGH beinhaltet) einstweilen einzustellen und von jeglichen Vollstreckungsschritten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen